

Häufig gestellte Fragen zur Abwicklung der KWKG-Umlage

1. In welchen Fällen ist der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) (TransnetBW) für die Abrechnung der KWKG-Umlage zuständig?

Sobald für das betreffende Jahr ein BAFA-Bescheid nach § 64 EEG vorliegt.

Die KWKG-Umlage muss von jedem Letztverbraucher (Privatpersonen sowie Unternehmen) für den Strom, der aus dem öffentlichen Verteilernetz bezogen wird, bezahlt werden. Die Umlagepflicht ist unabhängig davon, ob Sie eine KWK-Anlage betreiben oder nicht.

Hinweis: Der ÜNB ist zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigt, wenn von einem Unternehmen für das betreffende Kalenderjahr ein Antrag auf Begrenzung nach § 66 EEG gestellt wurde (siehe auch Frage 2).

2. Ich habe einen Antrag beim BAFA gestellt. An wen muss ich in diesem Fall die KWKG-Umlage bezahlen und meine Daten melden?

Sobald ein Antrag gestellt wird, ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt die KWKG-Umlage zu erheben und eine Datenmeldung zu verlangen. In Fällen, in denen trotz Antrag beim BAFA kein Bescheid nach § 64 EEG erlassen wird, bleibt die Zuständigkeit zur Erhebung der KWKG-Umlage wie bisher beim Stromlieferanten/Anschlussnetzbetreiber. In diesem Fall stimmt sich der Übertragungsnetzbetreiber mit Ihrem Anschlussnetzbetreiber ab und teilt Ihnen mit, wer die KWKG-Umlage Ihnen gegenüber erhebt.

3. Woher kommt der Preis 0,0657 ct/kWh auf meiner Rechnung für das Jahr 2017?

Der Preis entspricht 15 % der vollen KWKG-Umlage für das Jahr 2017.

4. Wie erfolgt die Einteilung nach der 1 GWh in „15 % der Umlage“ oder „Mindestumlage“?

Die Begrenzung Ihrer KWKG-Umlage erfolgt analog dem EEG und wie auf dem BAFA-Bescheid unter Punkt 1 dargestellt:

- / Für den Stromanteil bis 1 GWh wird die volle KWKG-Umlage berechnet
- / Danach Begrenzung auf 15 % der KWKG-Umlage bis zu Ihrem Höchstbetrag, allerdings ohne Unterschreitung der Mindestumlage von 0,03 Cent/kWh (§ 27 KWKG 2016 (neu))

5. Warum veröffentlicht mein Netzbetreiber einen Umlagesatz von 0,06 Cent/kWh und auf meiner Rechnung steht 0,0657 Cent/kWh für 2017?

Der Vergütungssatz des Netzbetreibers betrifft die Übergangsbestimmungen für die Dopplungsregelung C' nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2016 (neu).

6. Darf ich von meinem Stromlieferanten/Anschlussnetzbetreiber weiterhin eine Rechnung über die KWKG-Umlage erhalten, wenn ich die KWKG-Umlage bereits an den Übertragungsnetzbetreiber entrichtet habe?

Nein, bitte nehmen Sie eine Meldung an Ihren Stromlieferanten/Anschlussnetzbetreiber vor, dass Sie nach der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind und die Umlage direkt an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bezahlen. Evtl. muss der BAFA-Bescheid als Nachweis weitergegeben werden.

7. Wie läuft die Abwicklung für das Jahr 2016? Muss ich für 2016 noch eine Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber vornehmen oder eine KWKG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber bezahlen?

Nein, die Abwicklung für das Jahr 2016 läuft weiterhin über Ihren Stromlieferanten bzw. Ihren Anschlussnetzbetreiber. Eine Meldung an den ÜNB ist nicht erforderlich. Evtl. steht aber noch eine Meldepflicht an den Anschlussnetzbetreiber oder an Ihren Lieferanten aus.

8. Sind Korrekturen des Vormonates auch im KWKG möglich (analog EEG-Meldung)?

Nein, die Abrechnung der KWKG-Umlage erfolgt auf Prognosebasis für das ganze Jahr. Ein Ausgleich der tatsächlichen Ist-Mengen erfolgt in der Jahresabrechnung bis zum 31.07. des Folgejahres (§ 27 Abs. 4 KWKG 2016 (neu)).